

## Einreise von Erntehelfern – zusätzliche Infos (Stand 15.12.20)

### **a) Pflicht zu häuslichen Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten laut RKI**

Wer aus einem [ausländischen Risikogebiet einreist, muss zehn Tage in häusliche Quarantäne gehen](#). Ganz Europa gilt als Risikogebiet. Diese Quarantäne kann durch einen negativen Test, der frühestens am 5 Tag nach der Einreise abgenommen wurde, beendet werden. Außerdem ist bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung zu beachten.

Die Pflicht zur Quarantäne betrifft Personen, die aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet war oder noch ist.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner [Internetseite](#) veröffentlicht; sie wird laufend aktualisiert. Einreisende sollten sich daher vor einem Grenzübertritt informieren. Bei Einreise aus einem solchen Risikogebiet muss man sich grundsätzlich in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahmen greifen.

### **b) Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne für Erntehelfer**

Ausgenommen sind u.a. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz, Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg einreisen (**Saisonarbeiter**) sowie Personen, die zum Zweck einer kürzeren Arbeitsaufnahme mit einem triftigen Grund in Baden-Württemberg einreisen. Diese Ausnahme gilt, ohne dass es einer von einer Behörde erteilten Ausnahmegenehmigung bedarf. Voraussetzungen:

- Einreise zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme
- am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit werden in den ersten 10 Tagen nach der Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen, die einer häuslichen Quarantäne vergleichbar sind.
- Verlassen der Unterbringung darf nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet sein. Dies ist eine Regelung für einreisende Gruppen, die gemeinsam untergebracht sind und gemeinsam arbeiten, zum Beispiel Erntehelfer oder Arbeiter auf einer Großbaustelle.

Alle Ausnahmen gelten allerdings nur, soweit die dort bezeichneten Personen bei Einreise oder bis zu **10 Tage** danach **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Fieber, trockenen Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

### c) Corona-Bund-Länder-Beschluss vom 28. Oktober 2020 - Maßnahmen des Arbeitgebers

- Arbeitgeber müssen angesichts der gestiegenen Infektionszahlen auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie der betrieblichen Pandemieplanung ihr Hygienekonzept nochmals anpassen. Hilfestellungen sowie eine Mustergefährdungsbeurteilung „Corona“ bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auf ihrer Internetseite <https://www.svlfg.de/corona-uebersicht> unter den Punkten „Gesundheit“ und „Arbeitsschutz“
- Nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und zu Kunden sind zu vermeiden, bei erforderlichen Kontakten sind die Infektionsrisiken zu minimieren.
- Arbeitgeber sind aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, "Heimarbeit" oder das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen. In landwirtschaftlichen Betrieben dürfte dies nur in der Verwaltung möglich sein.
- Infektionsketten im Betrieb sind schnell zu identifizieren.

Keine Beschränkungen für **Einreise und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer**. Diesen ist eine Einreise weiter gestattet. Dabei sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu Test- und Quarantänepflicht sowie die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen im Betrieb zu beachten. Ebenso die **Landesverordnungen zu Einreise und Quarantäne, digitale Einreiseanmeldung und Testpflicht bei Einreisen aus Risikogebieten – 11.11.2020**. Hier der Link zur Landesverordnung Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

### d) Digitale Einreiseanmeldung

Seit 08.11. ist die Web-Anwendung „Digitale Einreiseanmeldung“ (DEA) in Betrieb. Wer nach Deutschland einreist und sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich nun vor der Einreise unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) elektronisch registrieren.

Mit der Einreiseanmeldung erhalten die für den Zielort der Reisenden zuständigen Gesundheitsämter die notwendigen Informationen, um etwa kontrollieren zu können, ob die nach landesrechtlichen Regelungen bestehende Quarantänepflicht eingehalten wird. Die Daten werden dabei verschlüsselt, ausschließlich dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zugänglich gemacht und 14 Tage nach Einreise automatisch gelöscht.

Nach Eingabe der persönlichen Daten und Informationen zu den Aufenthalten der letzten 10 Tage erhält die einreisende Person eine PDF-Datei als Bestätigung. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, muss stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

### **e) Testpflicht (bisher auf Anforderung, Änderung ab 16.12. möglich) bei Einreise aus Risikogebieten**

Personen, die nach Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben folgende Pflicht:

- Sie müssen nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorlegen.
- Wenn ein solches Ergebnis nicht vorliegt, müssen sie einen Test machen.
- Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anforderung vorgenommen worden sein.
- Die Anforderung kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen.

Unabhängig von Vorstehendem gilt laut Landesverordnung Corona Saisonarbeit in BW eine generelle Testpflicht (also auch OHNE Anforderung durch das Gesundheitsamt) auf **Betrieben mit mehr als 10 SAK.**

### **f) Anspruch auf kostenfreie Testungen bis einschließlich 15.12.**

Nach § 4 Abs. 3 Corona-Virus-Testverordnung (TestV) haben asymptomatische Personen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise Anspruch auf Testung, wenn sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Der Test kann nach § 5 Abs. 1 S. 1 TestV einmal pro Person wiederholt werden.

Die Tests können bei Corona-Testzentren, Vertragsärzten oder weiteren Leistungserbringern erfolgen. Unter der bundeseinheitlichen Telefonnummer 116 117 oder im Internet unter [www.116117.de](http://www.116117.de) erhält man Informationen, wo in Wohnortnähe ein Test erfolgen kann. Wer beim Hausarzt einen Test vornehmen lassen möchte, sollte sich dort zuvor telefonisch anmelden.

### **g) Coronaverordnung Saisonarbeit**

Diese ist Anfang September in Kraft getreten und weiter zusätzlich zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Testpflicht ab 10 SAK im Betrieb.

Alle Informationen finden Sie nochmals in den FAQs aktuell unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-saisonarbeit/>

Ihr BLHV